

Anschrift d. Antragstellerin/Antragstellers

**An das Finanzamt
Frankfurt am Main
Kraftfahrzeugsteuerstelle
Gutleutstraße 116
60327 Frankfurt am Main**

Antrag auf Steuerbefreiung für Anhänger nach § 10 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

1. Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass ich/wir das Merkblatt über die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger nach § 10 KraftStG erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen habe(n).

2. Verwendung des Kraftfahrzeuganhängers

Ich/wir versichere(n), dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechenden Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden.

3. Antrag auf Anhängerzuschlag

Ich/Wir beantragen(n) hiermit für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen
ab die Erhebung eines Anhängerzuschlages.

4. Höhe des Anhängerzuschlags

Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt derzeit 373,24 Euro.

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragstellerin/Antragstellers

Merkblatt

Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1, 2 und 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der § 10 Absatz 1 und 2 KraftStG 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 132) - zuletzt geändert am 24.03.2007 (BGBl I S. 356) - hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen, mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG (kombinierter Verkehr) verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.
2. Die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeuges von der Steuer befreit ist, es sei denn, dass es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet
3. Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 Euro

Überwachung

Die Einhaltung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KraftStG wird durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und durch die Zollbehörden überwacht.

Antragsverfahren

Die Steuervergünstigung für Anhänger wird nur auf *Antrag* gewährt, der Anhängerzuschlag nur auf *Antrag* erhoben. Die Anträge sind materiellrechtliche Voraussetzung. Ihnen kann deshalb erst ab Antragstellung entsprochen werden. Die Anträge können anlässlich der Zulassung (Neu-, Wiederzulassung) bei der Zulassungsbehörde, aber auch direkt beim Finanzamt gestellt werden.

Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Wird festgestellt, dass ein begünstigter Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt wird, für das die Steuer nicht um einen Anhängerzuschlag oder nicht um einen ausreichenden Anhängerzuschlag erhöht ist, so ist für den Anhänger die Steuer zu erheben, solange die unzulässige Verwendungsart dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

Anzeigepflicht

Die unzulässige Verwendung eines Anhängers, für den keine Steuer erhoben wird, ist dem Finanzamt *unverzüglich* anzuzeigen (§ 7 Abs. 1 KraftStDV). Die Verletzung der Anzeigepflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige (Steuerordnungswidrigkeit gem. § 378 AO) oder vorsätzliche Steuerverkürzung (Steuerstraftat gem. § 370 AO) geahndet werden.

Hinweis

Bei Wiederzulassung eines Zugfahrzeugs nach Außerbetriebsetzung wird der Anhängerzuschlag nicht von Amts wegen berücksichtigt, auch wenn vorher ein Anhängerzuschlag festgesetzt war. Der Zuschlag ist neu zu beantragen. Die rückwirkende Festsetzung eines Anhängerzuschlags ist nicht möglich.

In Zweifelsfällen erteilt das Finanzamt gerne Auskunft.